

DIE NEUBELEBUNG DES
JUSTIZ- UND SICHERHEITSWESENS
IN DER VR CHINA

Oskar Weggel

Zahlreiche Zentral- und Provinz-Konferenzen über die Volksjustiz (April/Mai 1978) sowie über das Sicherheits- und Polizeiwesen (August 1978) haben zu einer Neubelebung der Diskussion im Justiz- und Polizeibereich, vor allem aber zur längst überfälligen Versammlung von Fachpersonal auf diesen beiden, während der Kulturrevolution so stark in Mitleidenschaft gezogenen, Sachbereichen geführt.

Vier große Themen standen auf der Tagesordnung der Justizkonferenzen, nämlich die Kritik an Lin Piao und an der Viererbande auf dem Gebiet des Justizwesens, die Überprüfung und Aufhebung von Falschurteilen aus der Zeit der Kulturrevolution, die Neuerziehung der Justizkader und die Neubesinnung auf bewährte Organisations- und Verfahrensfragen. Die "Kritik" richtet sich vor allem gegen die Aushöhlung des Rechtsempfindens, gegen die Errichtung "eigener privater Gerichtshöfe", gegen die Mißachtung der Masselinie im Justizwesen, gegen unnötige justitielle Gewaltanwendung und gegen die Zerstörung der meisten Justizorgane. Von der Überprüfung und Aufhebung kulturrevolutionärer Falschurteile profitieren vor allem zahlreiche Kader, die heute rehabilitiert werden. Die Neuerziehung der Justizkader schließlich erfolgt durch Rückbesinnung auf die Justiztradition der fünfziger Jahre: Das Recht trägt seinen Wert in sich, da es an der Verwirklichung der Revolution entscheidenden Anteil genommen hat. Es ist daher nicht abzubauen, sondern, im Gegenteil, weiter zu verbessern, nicht zuletzt durch den schrittweisen Erlaß eines Strafgesetzbuches, eines Zivilgesetzbuches und umfassender Prozeßordnungen. Hand in Hand mit dem Erlaß solcher Neuregelungen muß die Erziehung der Justizkader verlaufen. Das chinesische Recht sei - als sozialistisches Rechtssystem - primär durch die verschiedene Behandlung der beiden grundlegenden Widersprüche gekennzeichnet: Diktatur gegen Feinde, Demokratie gegenüber den Massen. Die Rechtsanwendung unterliege den Prinzipien der "Kombination von Bestrafung und Milde", des Verbindens der Umerziehung durch Arbeit mit ideologischer Erziehung, des "Einengens des Angriffsfelds bei gleichzeitiger Ausdehnung des Erziehungsfelds" sowie des Grundsatzes, dem Straftäter die Chance zu geben, sich durch produktive Arbeit in einen neuen Menschen zu verwandeln. Weitere Prinzipien: Strafmilderung oder -aufhebung im Falle des Geständnisses, Gnade vor Recht, Erziehung vor Recht, im Zweifel für die mildere Strafe. Weiterhin ist es strikt verboten, Geständnisse zu erzwingen oder erzwungene Geständnisse bei der Urteilsfindung zu verwerten. Jede justitielle Handlung hat sich an der Masselinie zu orientieren, die nicht nur bei der Besetzung der Gerichte (Volksassessoren, Kollegialsystem), sondern auch bei den Verfahrensmodalitäten (bewegliche Rechtsprechung, Wahrheitsfindung durch maximale Einschaltung der Massen etc.) zu konkretisieren ist.

Unter den kriminellen Taten, die heute in China hauptsächlich verfolgt werden, stehen Diebstähle und Amtsvergehen weitaus an der Spitze. Amtsvergehen (d.h. das "Hintenherum-Organisieren", das Umleiten öffentlicher Gelder in private Kanäle, das Ausstellen von Zertifikaten, die dem Begünstigten die Landverschickung etc. ersparen, das Herstellen von Lebensmittelkarten etc.) sind nicht nur kriminelle, sondern darüber hinaus auch typisch "politische" Delikte, die infolgedessen nicht nur im Wege der Justiz, sondern auch durch allgemeine politische Kampagnen zu verfolgen sind. An dritter Stelle in der Häufigkeitsliste steht der diffuse Vorwurf der "Spionage", dem ebenfalls überwiegend politischer Charakter zukommt. Gewalttaten wie Mord,

Raub oder Vergewaltigung folgen dagegen ganz unten in der Skala.

Was die Gerichtsorganisation anbelangt, so gibt es vier Stufen, aber - im Rechtsmittelzug - nur zwei Instanzen. Diese Regelung soll beibehalten werden. Der alte Streit, ob bei der Besetzung des Gerichts mehr das Professionalismus- oder aber das Masselinien-Prinzip vorherrschen soll, wird heute tendenziell im ersteren Sinne entschieden. Allerdings haben bei den Volksgerichten "Vertreter der Volksmassen" als Beisitzer mitzuwirken (Art. 41 der Verfassung von 1978). Nach alledem ist in Zukunft eine wieder "juristischere" Art und Weise des Herangehens an Rechtsfälle zu erwarten. Der Beruf des Rechtsanwalts scheint andererseits keine Wiederbelebungschance zu haben.

Was die Behandlung von Zivilsachen anbelangt, so sollen in Zukunft wieder vier Richtlinien gelten, nämlich das Vertrauen auf die Massen, die Betonung der Untersuchungsarbeit, die Erledigung der Sache an Ort und Stelle und die Tendenz zur Schlichtung. In den einzelnen Betrieben (Fabriken, Volkskommunen, Nachbarschaftseinheiten etc.) sollen die Streiterledigungsausschüsse wieder verstärkt eingesetzt werden.

Thema der Sicherheitskonferenz war neben der Grundsatzkritik an den Maßnahmen der "Viererbande" die Reinstitutionalisierung der während der Kulturrevolution strukturell wie personell z.T. schwer angeschlagenen Sicherheitsämter und Polizeistationen. Die "Masselinisierung" des Sicherheitswesens soll vor allem durch Neubeherzigung einer Reihe altbewährter Grundsätze erfolgen, die da lauten: Verhinderung von Ordnungsverstößen statt Bestrafung, Schlichtung statt Streitentscheidung, Erziehung statt gewaltsamer Unterdrückung und Höflichkeit der Polizei gegenüber den "Massen". Es spricht alles dafür, daß die alten Statuten aus den fünfziger Jahren über die Volkspolizei sowie über die Sicherheitsbüros neu belebt werden. Aus diesem Grund werden die Texte dieser Regelungen in der vorliegenden Analyse mitabgedruckt.

I. Konferenzen über öffentliche Sicherheit und Justizarbeit: ein neuer Aufwind im Rechtswesen der Volksrepublik?

Unter den zu einem breiten Strom angeschwellenen Konferenzen auf nationaler und provinzieller Ebene, die zum ersten Mal seit rund zehn Jahren den Sachverstand der Volksrepublik wieder zusammenfassen sollen (1), verdienen zwei Veranstaltungen Aufmerksamkeit, die zum Ausgangspunkt für eine Erneuerung des Rechtswesens in der Volksrepublik werden könnten, nämlich die "Dritte Nationale Konferenz über öffentliche Sicherheit", die vom 11.-31. August 1978 und die "Achte Nationale Konferenz über die Arbeit der Volksgerichte", die vom 24. April bis 22. Mai 1978 in Peking statt fand.

Beide Veranstaltungen waren das Startsignal für eine Fülle von ähnlichen Konferenzen auf Provinzebene. Kurze Zeit nach der Nationalen Justizkonferenz folgten Parallelveranstaltungen in den Provinzen Kiangsi (2), Tibet (3), Schanghai (4), Chekiang, Kuangtung (5), Kiangsu (6), Kirin (7), Anhui (8), Heilungkiang (9), Innere Mongolei (10) und Liaoning (11).

Der Konferenz über öffentliche Sicherheit folgten Parallelveranstaltungen in Shensi (12), Chekiang (13), Yünnan (14), Hupei (15), Fukien (16) und Innere Mongolei (17).

Wie die diskutierten Themen und die politischen Parolen zeigen, ließen sich all diese Konferenzen von einem einheitlichen Aufgabenkatalog leiten, dessen Einzelpunkte offensichtlich - entsprechend den Grundsätzen des "demokratischen Zentralismus" - strikt eingehalten und nur den jeweiligen lokalen Gegebenheiten entsprechend leicht variiert wurden.

Die Konferenzen waren keineswegs nur formelles Ritual, sondern hatten sich nach den Verwirrungen der Kulturrevolution als nahezu unentbehrlich für

einen neuen Anfang erwiesen. Gerade das Rechts- und Sicherheitswesen hatte ja durch die Kulturrevolution Rückschläge erlitten, die ähnlich katastrophal vielleicht nur noch an der "Front des kulturellen Überbaus" gewirkt hatten. Die Institution der "Volksanwaltschaften" war der Kulturrevolution völlig, die der "Volksgerichte" teilweise zum Opfer gefallen. Selbst die Sicherheitsapparate waren sowohl personell wie in ihrem Arbeitsstil in Mitleidenschaft gezogen worden - gar nicht zu reden vom Rechtssystem, das in der Praxis der Kulturrevolution so gut wie liquidiert war, wenn man den heutigen Polemiken gegen die "Machenschaften Lin Piaos und der Viererbande" Glauben schenken will. Gerade im Zusammenhang mit der Diskussion um Recht und Sicherheit fällt übrigens auf, daß Lin Piao noch schärfer kritisiert wird als die "Viererbande" - kein Wunder; waren es doch gerade die Jahre des unaufhaltsamen Aufstiegs Lin Piaos, in denen das Justiz- und Sicherheitswesen seinen tiefsten Niedergang erlebte.

Die Nationale Justizkonferenz fand - und dies war bestimmt kein Zufall - nur eineinhalb Monate nach Verkündung der neuen Verfassung vom 5. März 1978 statt. Ihre beiden Hauptthemen waren deshalb einerseits die Auseinandersetzung mit den Rechtsauffassungen der "Viererbande" und zum andern die empfehlenswerteste Art und Weise der Propagierung der neuen Verfassung, die dafür sorgen sollte, daß der neue Geist, wie er sich in der Verfassung niederschlug, nicht nur auf dem Papier blieb, sondern seinen Widerhall in der justitiellen Praxis fand (18). Teilnehmer bei der Schlußsitzung am 22. Mai waren deshalb keine geringeren Persönlichkeiten als Li Hsien-nien, Chi Teng-kuei, Ulanfu und Chi P'eng-fei, also drei Politbüromitglieder, und Chi, der stellvertretende Vorsitzende des Ständigen NVK-Ausschusses. Spiritus rector der Versammlung war der Präsident des Obersten Volksgerichtshofs in Peking, Chiang Hua, der nicht nur die fachliche Hauptrede hielt, sondern auch

immer wieder mit Initiativen vorstieß.

Die Justizkonferenzen fanden unter Leitung der provinziellen Parteiausschüsse statt. Als fachliche Leiter traten hier im allgemeinen die Präsidenten des höchsten Provinzvolksgerichts auf, denen manchmal auch der Chef des Obersten Volksgerichts in Peking, der bereits erwähnte Chiang Hua, assistierte (19).

Nahmen bei den Justizkonferenzen Gerichts- und Volksanwaltskader teil, so waren es bei der Nationalen Sicherheitskonferenz Vertreter des Sicherheits- und Polizeiwesens: nämlich 450 Vertreter aus den Organen für öffentliche Sicherheit der Provinzen, Autonomen Regionen und direkt verwalteten Städte, ferner aus den Sicherheitsbüros der Ministerien für Eisenbahn- und Verkehrswesen sowie aus dem Sicherheitsbüro der Allgemeinen Politischen Abteilung der VBA, ferner aus Organen des Staats und des ZKs sowie aus den zuständigen Abteilungen des Generalstabs (20). Als allgemeine Aufgabe der Konferenz wurde die "Unterdrückung von Feinden, der Schutz des Volkes, die Wahrung der öffentlichen Sicherheit in den Städten und auf dem Land sowie die Errichtung einer besseren sozialen Ordnung" bezeichnet. Gleichzeitig gelte es, die kulturrevolutionäre Politik der "Zwei Verneinungen und einer Vernichtung" (Verneinung der Justiz- und Sicherheitsarbeit, Liquidierung der Rechtsorgane) anhand konkreter Mißbräuche zu kritisieren und zu einer korrekten, massenlinienverbundenen Sicherheitsarbeit zurückzukehren (21).

II. Die Thematik der Justizkonferenzen

Fast alle der obengenannten Justizkonferenzen hielten sich an ein vierteiliges Aufgabenschema:

- 1. "Kritik an Lin Piao und der Viererbande" auf dem Gebiet des Justizwesens,
- 2. Überprüfung und Aufhebung von Falschurteilen aus der Zeit der Kulturrevolution,
- 3. Neuerziehung der Justizkader und
- 4. Organisations- und Verfahrensfragen.

Zu 1. Gegen "Lin Piao und die Viererbande" wurden die üblichen, bereits sattsam bekannten Vorwürfe erhoben; darüber hinaus kamen aber auch einige justizspezifische Anklagepunkte zur Sprache.

a) Aushöhlung des Rechtsempfindens, vor allem jugendlicher Personen. Parolen wie "Angriff mit Argumenten, aber Verteidigung mit Gewalt", "Jugendliche Fehler sind kein Verbrechen", oder "zwei Verneinungen, eine Liquidierung" (dazu oben) hätten auch gutwillige Jugendliche vom rechten Wege abgebracht (22).

b) Einrichtung "eigener privater Gerichtshöfe", die gegen die Massen Recht gesprochen hätten. Allein im T'ang-shan-Kreis der Provinz Chekiang seien 400 Personen durch ein sogenanntes "Kommando der Massendiktatur" verurteilt worden, und zwar 98%

nicht nur formell, sondern auch inhaltlich zu Unrecht. Anarchische Vorgehensweisen dieser Art seien mit der "Diktatur der Massen" begründet worden (23).

c) Ein weiterer Vorwurf gegen die Justizpolitik der "Viererbande" lautete, ihre Anhänger hätten Wandzeitungen, Briefe und Anregungen der Massen mißachtet (24). Selbst die Einlegung von Rechtsmitteln hätte nichts gefruchtet, wenn es galt, einen Anhänger der Vier vor gerechten Strafen zu bewahren (25).

d) Unnötige Gewaltanwendung gegen Angeklagte: Unter den Stichworten "konterrevolutionär" und "Agent" seien zahlreiche Personen festgenommen, mit Gewalt zu falschen "Geständnissen" gezwungen und manchmal sogar zu Tode geprügelt worden (26). Vor allem in den Gefängnissen hätten menschenunwürdige Zustände bestanden. In einem Gefängnis in Peking hätten die Gefangenen 1972 beispielsweise nur dreimal am Tag Trinkwasser erhalten (27).

e) Am schwersten aber wog in den Augen der Kongreßteilnehmer offensichtlich die Zerstörung der Justizorgane: Die Volksanwaltschaften seien ganz liquidiert, das Personal der Gerichte auf nur noch rund 15% reduziert worden und auch die Organe der öffentlichen Sicherheit hätten einen schweren Rückschlag erlitten. Selbst die schon im traditionellen China so beliebten und auch heute noch populären "Schlichtungskomitees" seien während der Kulturrevolution von der Bildfläche verschwunden und erst nach dem Sturz der Vier wieder hergestellt worden (28).

Irreführung des Rechtsgefühls, Justizmißbrauch, Mißachtung der Massen, Gewaltanwendung und Zerstörung der Justizorgane - dies waren also die wichtigsten Vorwürfe, die während der Konferenztage anhand konkreter Fälle nachgewiesen wurden.

Als Medizin gegen diese fundamentalen Verstöße wurden folgende Maßnahmen empfohlen:

Zu a) Artikel 57 der neuen Verfassung schreibt als Grundpflicht des Bürgers die Wahrung der Disziplin und öffentlichen Ordnung vor. Dieses Bewußtsein gelte es zu verbreiten. Vor allem die Massenorganisationen des Frauenbundes, der Kommunistischen Jugendliga und der Gewerkschaften, die im Oktober 1978 nach vielen Jahren zum ersten Mal wieder ihre Kongresse abhielten, sind aufgefordert, unter ihren Mitgliedern das Disziplinbewußtsein, das durch die Kulturrevolution so stark gelitten hat, wieder zu stärken.

Zu b) In Abschnitt 5 (Art. 41-43) der neuen Verfassung wurden die Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften wieder als feste Institutionen eingeführt. Vor allem aber legte die Verfassung einige Verfahrensmaximen fest, deren Beachtung in Zukunft Mißbräuche der Justiz ausschließen könnte.

Schon äußerlich unterscheidet sich die Verfassung von 1978 deutlich vom Text der Verfassung von 1975, wo die Justizorgane nur in einem einzigen Artikel geregelt waren. Von zwei Ausnahmen abgesehen (keine "Unabhängigkeit" der Gerichte und keine Fixierung der Amtszeit der Richter mehr), entsprechen die drei Artikel von 1978 genau den zwölf Artikeln der Verfassung von 1954.

Im Gegensatz zu 1975 ist in der Verfassung von

1978 wieder die Schöffen-, die Öffentlichkeits- und die Verteidigungsklausel im Text aufgenommen. Das Oberste Volksgericht wird wieder ausdrücklich als höchstes Organ der Rechtsprechung erwähnt. Vor allem aber findet sich eine relativ ausführliche Regelung der Staatsanwaltschaft, von der es in Art. 25/II/1975 nur geheißen hatte, daß die "Funktionen und Befugnisse der staatsanwaltschaftlichen Organe von den Organen für die öffentliche Sicherheit aller Ebenen ausgeübt werden". Nur eine einzige kulturrevolutionäre Klausel ist aus dem Text von 1975 in die neue Verfassung eingegangen, nämlich Art. 41/II, 2, der bestimmt, daß "bei schwerwiegenden konterrevolutionären und kriminellen Delikten die Massen mobilisiert werden müssen, damit sie diese Fälle diskutieren und Vorschläge zu ihrer Behandlung machen". Damit ist die "Massenlinie" im Gerichtsverfahren wieder eingeführt. Diese "Massenlinie" tritt nicht nur im organisatorischen Bereich zutage (Wiedereinführung der "Massenbeisitzer" sowie der Volksschlichtungsausschüsse), sondern auch in den Verfahrensmodalitäten:

- Die unteren Volksgerichte haben den "Arbeitsstil der beweglichen Rechtsprechung" zu pflegen. Der Richter soll zum Volke kommen und nicht dieses zum Justizgebäude.
- Ergänzend zu diesem Verfahrensmodus tritt auch noch der Grundsatz der Publizität des Gerichtswesens (Art. 41/III). Besonders bei "konterrevolutionären und kriminellen Delikten" soll die Erziehung ins Spiel gebracht werden (Art. 41/II).
- "Massenlinie" und "Klassenkampf" sind zwar nach wie vor die wichtigsten Prinzipien der chinesischen Justiz; im Gegensatz zu 1975 wird jedoch die unbedingte Bindung an das Recht unterstrichen.

Zu c) Besonderes Augenmerk wird heute wieder der "Massenlinie" im Justizwesen geschenkt. Briefe an die Justizbehörden werden nicht einfach mißachtet. Außerdem kommt die Öffentlichkeit von Verfahren wieder zu ihrem vollen Recht. Das Volksgericht von Schanghai beispielsweise nahm erst im Juli 1978 - nach zehnjähriger Unterbrechung - wieder die alte Praxis des öffentlichen Verfahrens auf. Am 11. Juli 1978 war der Gerichtssaal mit tausend Zuhörern gefüllt, die einem Diebstahlsfall mit Interesse folgten. An dem Verfahren nahmen ein Richter, zwei Schöffen, eine Schriftführerin, ein Volksanwalt und ein Vertreter des Angeklagten teil. Der Verteidiger ist keineswegs ein Rechtsanwalt - diese Einrichtung gibt es seit der Kulturrevolution nicht mehr -, sondern entweder ein Verwandter oder ein Arbeitskollege des Angeklagten, den sich dieser freiwillig ausgesucht hat. Notfalls kann auch das Gericht einen Angeklagtenvertreter bestimmen (29). Die kulturrevolutionäre Praxis, derzufolge die Massen selbst als Ankläger, Richter und Vollstrecker auftreten, ist also im Sinne einer lockeren Arbeitsteilung zwischen Volksanwalt, Richter und Verteidiger neu geordnet worden, wobei die "Massenlinie" immer noch (z.B. in Form der zwei Laienrichter und dem Verteidiger "aus dem Volk") genügend Spielraum hat.

Der "Massenlinie" soll aber auch insofern mehr Gehör verschafft werden, als es nicht mehr der Willkür einzelner Behörden oder Gerichte überlassen bleiben soll, ob ein Rechtsmittel zur Wiederaufrollung eines Falles führt. Hierzu ein Beispiel: Der frühere Sekretär der Parteizelle in der 9. Kompanie auf einer von einem VBA-Regiment betriebenen Staatsfarm

hatte am 24. Januar 1975 eine Lehrerin der Farm-Schule vergewaltigt. Diese brachte, zusammen mit ihrem Ehemann, die Tat bei mehreren Gelegenheiten zur Anzeige. Der Parteiausschuß der Staatsfarm mißachtete jedoch die Klage und griff, als die Lehrerin mit ihren Anklagen nicht nachließ, sogar zu repressiven Maßnahmen, indem er falsche Klage gegen sie erhob und dadurch ein Massenkritikverfahren einleitete, an dessen Ende die Lehrerin und ihr Ehemann ihrer bisherigen Positionen enthoben wurden.

Anfang 1976 wandte sich die Lehrerin nun unter Umgehung des Farm-Parteiausschusses direkt an die höhere Instanz, die sich freilich zunächst ebenfalls Zeit ließ und dann erst im November 1977 entscheidende Schritte gegen die Farm-Leitung unternahm und deren Leiter aller Posten enthob. Dieser hatte noch kurze Zeit vorher einen Farmarbeiter, der gegen ihn auf einer Wandzeitung Klage in der Vergewaltigungssache erhoben hatte, verfolgen lassen (30).

Ein solches Vorgehen, das auch in zahlreichen anderen Fällen nachgewiesen ist, und das übrigens deutlich zeigt, welche Macht ein Parteisekretär in China verkörpert, soll nach den Justizkonferenzen von 1978 nicht mehr möglich sein. Die Gefahr freilich, Brief- und Wandzeitungsschreiber als "Querulanten" abzutun und ihre Klagen ins Leere stoßen zu lassen, dürfte angesichts der Machtfülle des einzelnen Parteikaders noch lange nicht gebannt sein.

Besonders heilsame Wirkungen der "Massenlinie" erhofft sich die Führung heute von der Wiedereinführung der Schlichtungskomitees. In Schanghai fand am 24. Juli 1978 eine Versammlung von Schlichtungs-Vertretern statt, an der 225 verdiente Schlichter teilnahmen. Wie es heißt, haben die Distrikte, Kreise, Nachbarschaften, Volkskommunen und Produktionsmannschaften innerhalb der Stadt ihre früheren Schlichtungskomitees wieder hergestellt. Ein Kontingent von Teilzeit-Schlichtern, die in enger Verbindung mit Massen stehen und deren Zahl sich auf über 30.000 beläuft, sei zur Zeit in Schanghai tätig. Die Volksschlichtungskomitees seien Massenorganisationen, durch die das Volk seine eigenen Widersprüche durch Erziehung und Überzeugung selbst lösen könne. Dies sei eine hervorragende organisatorische Methode der Anwendung der Massenlinie im Rahmen der Volksjustiz (31).

Aus Hunan wird gemeldet, daß die Schlichtungsausschüsse im Kreis Chen-chou 1977 nicht weniger als 3500 Zivilfälle gelöst hätten, von denen 54% direkt die landwirtschaftliche Produktion beeinträchtigt hätten, da sie sich auf Streitigkeiten über Wälder, Felder sowie Wasserfragen bezogen hätten. Da 30-40% aller Kriminalfälle sich unmittelbar aus zivilen Streitigkeiten ableiteten, sei durch die Schlichtungstätigkeit indirekt auch dem Zuwachs der Kriminalität ein Riegel vorgeschoben worden (32).

Häufig wird betont, daß die Kader bei der Mißachtung der Massenlinie nicht nur gehandelt hätten, um der "Viererbande" behilflich zu sein. Vielmehr sei es ihnen in zahlreichen Fällen darum gegangen, nicht an ihrem "Prestige" kratzen zu lassen. Offensichtlich wollten sie durch eine Revision nicht ihr Gesicht verlieren (33).

Zu d) Die Kulturrevolution war u.a. gekennzeichnet durch eine Häufung von Gewalttaten, nicht zuletzt im Justizbereich. Neben zahlreichen Berichten über den "Kommandismus" von Kadern werden auch ausgesprochene Schlägereien geschildert. Bekannt wurde u.a.

der Fall des Bauern Chang Tung-hai, eines Mitglieds der Produktionsmannschaft Nr. 4 in der Chao-chia-chuang-Kommune im Kreis Ho-ching, Provinz Shansi. Als dieser am 1. August den Führer seiner PM um die Erlaubnis bat, in den Nachbarort zu gehen, um dort ein Schwein zu kaufen, lehnte der Mannschaftsführer strikt ab. Als Chang seine Bitte mehrere Male wiederholte, rief der Mannschaftsführer einige leitende Brigadeangehörige zur Hilfe und schlug, wie es wörtlich heißt, "den Bauern Chang grün und blau, fesselte ihn und schickte ihn zur Mannschaft zurück (34).

Andere Opfer wurden in einen Stall gesperrt (35).

Gewalttaten des Personals werden vor allem aus Gefängnissen gemeldet. Das Sodawerk in Tientsin soll sogar ein Geheimgefängnis unterhalten haben, in dem Opfer "gefoltert" und zu falschen "Geständnissen" gezwungen wurden (36).

Die Justizkonferenzen betonten immer wieder, daß jede Erzwingung von Geständnissen und jedes gewaltsame Vorgehen, das nicht strikt im Rahmen der bestehenden Rechtsnormen erfolge, der Justiz und Gerechtigkeit schweren Schaden zufügen. Nur eine Kombination von Strafe und Milde könne wirkliche Umerziehungseffekte auslösen. Eines der wichtigsten Mittel zur Umerziehung seien ideologisches Studium kombiniert mit produktiver Arbeit, die ein rechtsverneinendes Individuum in ein brauchbares Mitglied der Gesellschaft verwandeln könnten. Unter 117 Delinquenten, die wegen Mordes, Vergewaltigung, Raub und Rockertum eingesperrt, aber 1975 entlassen wurden, seien insgesamt nur 7 rückfällig geworden, während der Rest sich ohne Schwierigkeiten in die Gesellschaft wieder einfügte.

Im Gefängnis von Peking saßen zur Zeit (Februar 1978) 2000 Männer und Frauen. Sie seien in Werkstätten tätig, wo Strumpfwaren und Schuhe hergestellt werden und hätten an sechs Tagen der Woche je acht Stunden zu arbeiten. Die einzelnen Werkstätten mit rund 100 Gefangenen würden nur durch jeweils ein oder zwei bewaffnete Wächter beaufsichtigt. Die Arbeitstafeln zeigten an, daß die Gefangenen 1977 5.400.000 Paar Baumwollsocken und 6.000.000 Paar Plastiksandalen hergestellt und damit das Produktionsziel um 20% übertroffen hätten. In der Freizeit könnten die Insassen Fußball oder Theater spielen, hätten gleichzeitig aber auch Lektionen über Ideologie und Politik zu hören, und zwar rund zwei Stunden pro Tag. Eine Hauptform des Studiums sei die Gruppendiskussion. Jede Gruppe bestehe aus 12 bis 14 Gefangenen, die von einem Insassen angeführt würden, der sich in der Arbeit, im Studium und in der ideologischen Selbstverwandlung hervorgetan habe. Die Gruppenführer würden normalerweise alle zwei bis drei Monate ausgewechselt. Das Gefängnis besitze auch ein Krankenhaus mit fünfzig Betten, mit einem medizinischen Stab von 40 Personen. Schwierige Fälle würden in das Pekinger Krankenhaus für den öffentlichen Sicherheitsdienst überwiesen.

Selbst Gefangene, die ursprünglich zum Tode verurteilt wurden, die aber eine Bewährungschance von zwei Jahren erhielten, seien durch die Erziehung im Gefängnis so sehr umgewandelt worden, daß sie schließlich hätten entlassen werden können (37).

Zu e) Der Zerstörung des Justizwesens folgt seit 1977 ein systematischer Wiederaufbau der Organe. Gemäß Art. 41 und 42 der Verfassung von 1978 sind drei Arten von Volksgerichten und drei Arten von Anwaltschaften zu unterscheiden, nämlich die örtlichen

Volksgerichte/Volksanwaltschaften, die Volkssondergerichte/Volkssonderanwaltschaften und das Oberste Volksgericht/Oberste Volksanwaltschaft. Die örtlichen Volksgerichte/Volksanwaltschaften wiederum sind gemäß dem Gerichtsorganisationsgesetz von 1956 in drei Instanzen aufgebaut: untere, mittlere und höhere Volksgerichte/Volksanwaltschaften. An Sondergerichten gibt es drei verschiedene Typen: Militär-, Eisenbahntransport- und Wassertransport-Gerichte/Anwaltschaften (38).

Zu 2. Die Überprüfung und Aufhebung von Falschurteilen aus der Zeit vor 1976

Zu den häufigsten Meldungen der Provinzsender, die den Justizkonferenzen auf dem Fuße folgten, gehörten Berichte über die Aufhebung von Terror- und Unrechtsurteilen, die durch Anhänger "Lin Piaos und der Viererbande" verursacht worden waren. Bezeichnenderweise handelt es sich bei den Rehabilitierten meist um ältere Kader, die häufig dem Sicherheitsdienst angehörten. In Lanchou (Provinz Kansu) wurden beispielsweise 300 Kader und Arbeiter der Wollfabrik Nr. 2 rehabilitiert, die als "Geheimagenten" und "Spione der Kuomintang" zwischen 1968 und 1971 an den Pranger der öffentlichen Kritik gestellt und schließlich entlassen wurden (39).

Auch vierzehn von sechzehn Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Büros für öffentliche Sicherheit in Harbin waren als "Renegaten, Spione und Konterrevolutionäre" sowie als "Kapitalisten" verstoßen worden. 57% der städtischen Sicherheitskader wurden als "Klassenfeinde" bezichtigt und insgesamt 73% von ihnen wegen irgendwelcher Vergehen angeschuldigt. Man habe damals "faschistische Nonstop-Befragungen durchgeführt" (40).

Auch in der Stadt Sian wurden 52 Angehörige des städtischen Sicherheitsbüros rehabilitiert (41), ebenso in Tsinan (42).

In einigen Fällen war nur noch eine "postume Rehabilitierung" möglich, weil eine Anzahl von Kadern durch die pausenlosen Verhöre und durch den Schock der kulturevolutionären Anklagen so mitgenommen wurden, daß sie starben (43).

Die ersten Überprüfungen von Falschurteilen wurden in Nanking bereits 1973 durchgeführt - und dies trotz des starken Protests der "Viererbande". 37% aller Verurteilten erwiesen sich dabei als völlig unschuldig. Die Anklagen gegen sie waren entweder ohne jede Substanz ("Agenten", "Kuomintang-Anhänger", "Kapitalisten") oder sie waren maßlos übertrieben (d.h. man unterschied nicht zwischen den beiden Widersprüchen: Widersprüche im Volk und Widersprüche zwischen "uns und den Feinden") oder aber sie mißachteten einfachste Erkenntnisse der Justiz: So seien beispielsweise selbst Geisteskranke für ihre Taten voll verantwortlich gemacht worden (44).

Die ganze Palette der Vorwürfe zeigt u.a. deutlich, welche Willkür bei der strafrechtlichen Verfolgung in einem Staat um sich greifen kann, der keine präzisen rechtlichen Regelungen in strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Belangen hat. Überall tauchen falsche Anklagen auf. Man liest vom "Kampf" gegen eine Person, der sich manchmal, wie beispielsweise in einem Fall der Stadt Nanning, bis zu 22 Monate hinziehen kann, ohne daß der Beschuldigte die Möglichkeit zur Verteidigung hat. Kaderwillkür, Kollaboration der Justizorgane mit den Parteiorganen

und Machtlosigkeit des Angeklagten auf der anderen Seite waren gerade während der Kulturrevolution an der Tagesordnung. Kein Wunder, daß der Ruf nach dem Schutz der bürgerlichen Rechte inzwischen besonders laut geworden ist. Die neue Führung hat diesem Anliegen Rechnung getragen. In Art. 32, Ziffer 6 hat der Staatsrat die Befugnis, "für den Schutz der Rechte des Bürgers" Sorge zu tragen. Hierfür ist 1978 eigens das Ministerium für Zivilangelegenheiten gegründet worden.

Zu 3. Die Neuerziehung der Justizkader

a) Die Form der Neuerziehung

Die "Kader der Justiz" sollten die neue Arbeitsweise der Justiz, wie sie durch die Verfassung von 1978 festgelegt wurde, vor allem auf zwei Wegen erfahren, nämlich einmal durch Studium und Vorlesungen, zum andern Mal durch das mehr praxisbezogene Verfahren der Verbreitung und der Erfassung typischer Modellfälle.

Lektionen wurden u.a. von der "Verfassungsgruppe des Instituts für Rechtswesen in der Chinesischen Akademie der Wissenschaften" abgehalten (45).

Die Methode, das neue Justizwesen anhand von Modellfällen kennenzulernen, wurde vor allem während des "Verfassungsmonats" (April 1978) in der Provinz Heilungkiang vorexerziert. Die rund 70.000 Kader, die damit beauftragt waren, während des Verfassungsmonats die Bevölkerung mit dem Text der neuen Konstitution vertraut zu machen, sollten typische Fälle der Kriminalistik, der Strafverfolgung und der Rechtsprechung aufgreifen und sie dem allgemeinen Bewußtsein zugänglich machen (46).

b) Der Inhalt der Neuerziehung

Nach der Häufigkeit der angesprochenen Themen schälten sich drei große Themen heraus, nämlich das sozialistische Rechtssystem im allgemeinen, ferner die Grundsätze der Rechtsanwendung im besonderen und schließlich noch eine - allerdings noch äußerst rudimentäre - Kriminalistik.

aa) Zum Thema "Sozialistisches Rechtssystem" sind im Anschluß an die Justizkonferenzen vier große theoretische Arbeiten erschienen, die prinzipielle Fingerzeige geben, nämlich der Aufsatz zur "Stärkung des 'sozialistischen Rechtssystems'" von der Theoriegruppe des Obersten Volksgerichts (47), ferner ein Beitrag der Jen-min jih-pao über "Demokratie und das Rechtssystem" (48); des weiteren ein Beitrag der "Roten Fahne" mit dem Titel "Entwickelt Respekt für die sozialistischen Gesetze" (49) und schließlich ein Nachdruck der Rede des 1976 verstorbenen KP-Mitbegründers Tung Pi-wu von 1956 (50).

In dem Beitrag der Theoriegruppe wird vor allem der Nutzen des Rechts für die Durchführung der Revolution seit 1949 betont. Das Recht habe keineswegs nur statische Funktion, sondern helfe auch bei der Umwandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse, so beispielsweise bei der Bodenreform, bei der Unterdrückung der Konterrevolutionäre und ihrer Liquidierung, bei der Drei-Anti- und der Fünf-Anti-Bewegung von 1952 und nicht zuletzt bei der Wiederherstellung der "Großen Ordnung", die den "anarchischen" Zuständen zur Zeit der Viererbande folgen müsse. Die Behauptung der "Vier", das sozialistische Rechtssystem und die Justizorgane seien in den voraus-

gegangenen siebzehn Jahren völlig unnützlich gewesen, stimme ganz einfach nicht, wie die Tatsachen beweisen.

Klassenkampf und Rechtssystem schlossen sich gegenseitig nicht aus, sondern müßten einander ergänzen. Nach Recht und Gesetz vorgehen, heiße, "daß wir je nach der Situation des Klassenkampfes in Übereinstimmung mit der Politik der Partei die Gesetze des Staates richtig anwenden". Nur so könne das Vertrauen des Volkes gewonnen und jeder Willkür sowie der Entstehung eines eigenen "Bandenrechts" ein Riegel vorgeschoben werden. Recht und Gesetze ließen sich nur dann korrekt verwirklichen, wenn man einerseits die Masselinie beachte und andererseits die Führung der Partei gegenüber der Tätigkeit der Rechtspflege verstärke.

Auch der JMJP-Leitartikel kritisiert zunächst die Einstellung der "Viererbande" gegenüber dem Rechtssystem und stellt dann fest, daß es in der Haltung zum Recht zwei Linien gebe: Das sozialistische Rechtssystem und das Rechtssystem der Ausbeuterklassen unterschieden sich fundamental darin, daß das erstere die breiten Massen schütze und Demokratie fördere, während das letztere die Massen unterdrücke und eine Diktatur über sie errichte. Das sozialistische Rechtssystem könne nicht einfach nur von oben herab dekretiert werden, sondern müsse von unten her habitualisiert und im Wege der Praxis dem allgemeinen Bewußtsein vermittelt werden. Jede Rechtsetzung sei deshalb von einer intensiven Belehrungs- und Aufklärungsarbeit zu begleiten. Dies gelte vor allem für den schrittweisen Erlaß eines Strafgesetzbuches, eines Zivilgesetzbuches und umfassender Prozeßordnungen, die jetzt auf der Tagesordnung stünden. Wichtig sei hierbei freilich nicht nur die Erziehung der breiten Massen, sondern auch der Rechts- und Justizkader, die dem alten Modell des "Pao Kung" folgen sollten (...). Der Pao Kung ist nicht nur ein "aufrechter Beamter" der feudalen Vergangenheit, sondern kann auch heute noch als Modell eines rechtschaffenen Beamten dienen.

Der Beitrag der Roten Fahne, der zur Stärkung eines neuen Rechtsbewußtseins aufruft, betont ebenfalls den Charakter des Rechts als einer von den Massen aus innerer Überzeugung getragenen Überbauerscheinung und hebt den Unterschied zwischen der modernen und der traditionellen "feudalistischen" chinesischen Rechtsauffassung hervor: Damals seien Rechtsbestimmungen nur für die breiten Massen erlassen worden, während die privilegierten Klassen ihren besonderen Ehrenkodex unterhalten hätten. Heute habe das Recht für jedermann zu gelten, wobei allerdings im Rahmen der Rechtsanwendung zwei grundlegende "Widersprüche" zu beachten seien, nämlich die "Widersprüche im Volk", die lediglich erzieherische und schlichtende Maßnahmen auslösten, während die "Widersprüche zwischen uns und unseren Feinden" durch die konkret notwendigen Maßnahmen der Diktatur des Proletariats zu lösen seien.

Tung Pi-wus Rede ist etwa nach demselben Schema aufgebaut wie der Beitrag der Theoriegruppe des Obersten Volksgerichts: Er zählt zunächst die wertvollen Hilfestellungen auf, die das Rechtssystem der Revolution in China geleistet habe, und nennt hierbei vor allem das Allgemeine Programm von 1949, die Verfassung von 1954, die verschiedenen Organstatuten für die Errichtung der Staatsorgane, ferner das Gewerkschaftsrecht, das Ehegesetz, das Landreformgesetz, die Bestimmungen über den Schutz der Arbeit, ferner die Regelungen über die Minoritäten

sowie über die Verwaltung öffentlicher und privater Unternehmen. Wichtig seien auch die Rechtsbestimmungen gegen die Konterrevolutionäre gewesen, ferner das Gesetz über die Landwirtschaftssteuer sowie über die Industrie- und Handelssteuern sowie ähnliche Wirtschaftsbestimmungen. Einen Schritt vorwärts auf dem Wege zur sozialistischen Rechtsordnung habe man auch 1952 mit der Bewegung zur Reform der Justiz getan.

All diese Regelungen seien nacheinander und immer unter Beachtung der "Massenlinie" getroffen worden.

All die Erfolge der Revolution in China hätten nicht erreicht werden können, wenn die Kader der Staatsorgane sowie der Partei das Recht nicht grundsätzlich respektiert hätten. Freilich komme es auch immer wieder zu Gesetzesverstößen: Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsregelungen würden nicht beachtet; häufig komme es zu Streitigkeiten zwischen den Betrieben, vor allem bei Zwistigkeiten über die Auslegung von gegenseitigen Verträgen. Die Gründe für solche Verfehlungen lägen auf der Hand: Zum einen seien die Gesetze manchmal in der Tat zu formal; der Hauptgrund aber liege darin, daß das Gestern immer noch die Handlungen der Menschen auch im revolutionären China mitbestimme.

Um diese Mängel zu beheben, müsse die Rechtsanwendung stets von Aufklärung und Belehrungsmaßnahmen begleitet sein. "Gesetze sind nur Leitprinzipien für die Erledigung von Aufgaben." Sie könnten nicht alle Einzelheiten berücksichtigen, die in einer konkreten Situation auftreten. Niemand dürfe also nach "Maschen im Gesetz" suchen, durch die er notfalls schlüpfen könne, und niemandem solle es gestattet sein, rein formalistisch-bürokratisch den Gesetzestext auszulegen.

bb) Die Grundsätze der Rechtsanwendung im besonderen wurden vor allem in einem Hsinhua-Interview mit Professor Han Yü-tung, dem stellvertretenden Direktor des Rechtsinstituts der Chinesischen Akademie für Gesellschaftswissenschaften, deutlich (51). Wegen der Bedeutung des Interviews sei hier die Reihenfolge der Fragen und Antworten etwas ausführlicher wiedergegeben.

Auf die Frage nach der Natur und der Rolle des sozialistischen Rechtssystems in China gab Han folgende Antwort: Das sozialistische Rechtssystem sei durch verschiedene Behandlung der verschiedenen Widersprüche gekennzeichnet; es verhängte die Diktatur des Proletariats über die Feinde, während es gleichzeitig die Demokratie unter den Massen in dem Sinne schütze, daß diese weitgehende Freiheitsrechte genossen. Charakteristisch für das chinesische Recht sei auch, daß es, wie überhaupt die gesamte Staatsmacht gemäß Art. 3 der Verfassung, "dem Volk gehört. Das Recht ist deshalb auch im Justizbereich stets in enger Übereinstimmung mit den Massen zu handhaben".

Auf die Frage, wie die Politik gegenüber Straftätern ausschaue, antwortete Han, daß diese Politik die Prinzipien der "Kombination von Bestrafung und Milde", der "Kombination der Umerziehung durch Arbeit mit ideologischer Erziehung", des "Einengens des Angriffsfeldes bei gleichzeitiger Ausdehnung des Erziehungsfeldes" sowie des "Einräumens einer Chance für die Eröffnung eines neuen Kapitels" umfasse. Im einzelnen:

- "Kombination von Bestrafung und Milde" bedeu-

te, die Klassenfeinde entsprechend ihrer Tat zu beurteilen, wobei eine kleine Anzahl von ihnen bestraft und die Mehrzahl erzogen und reformiert würde. Im allgemeinen bestrafe man die Rädelsführer, während die Mitläufer mit Nachsicht rechnen könnten. Milde walte auch gegenüber freiwilligen Geständnissen, wogegen Leugnen und mangelnde Reue mit Sanktionen belegt werden.

- "Umerziehung durch Arbeit in Verbindung mit ideologischer Erziehung" bedeute, daß ein Straftäter zunächst einmal zur Arbeit gezwungen werde, daß dieser Zwang aber schrittweise zu einer bewußten Umbildung führen müsse, damit am Ende ein neuer Mensch entstehe, der von seiner eigenen Arbeit leben könne und für den Sozialismus nützlich sei.

- Aus dieser Zielsetzung geht auch bereits hervor, was "Einengung des Kampffeldes und Ausweitung des Erziehungsfeldes" bedeutet.

- Das Prinzip, dem Straftäter eine Chance zu geben, bedeutet, daß jeder Verbrecher, mit Ausnahme jener Personen, die die Todesstrafe wirklich verdient haben, eine Chance erhalten soll, sich durch produktive Arbeit zu einem neuen Menschen zu verwandeln.

Auch die Frage der Todesstrafe wurde angesprochen. Hier verwies Han auf ein Wort Maos, daß hinzurichten ist, wer eine Blutschuld auf sich geladen hat, wenn der Zorn des Volkes anders nicht beschwichtigt werden kann. Die Todesstrafe müsse auch erliden, wer dem nationalen Interesse einen äußerst ersten Schaden zugefügt habe (dies war bei einem Chinesen der Fall, der Anfang 1978 auf offener Straße in Peking einem amerikanischen Besucher mehrere Messerstiche beigebracht hatte). Einschränkend wird dann nochmal ein Wort Maos zitiert: "Was jene angeht, deren Verbrechen die Todesstrafe verdienen, die jedoch keine Blutschuld auf sich geladen haben und die von der Bevölkerung nicht aufs äußerste gehaßt werden,... so soll bei ihnen die Todesstrafe ausgesetzt und ein zweijähriger Strafaufschub gewährt werden, wobei sie sich einer Zwangsarbeit zu unterwerfen haben, in deren Verlauf sich die Besserungsfähigkeit erweisen soll."

Strafmilderung oder -aufhebung im Falle des Geständnisses, Gnade vor Recht, Erziehung vor Recht, im Zweifel für die mildere Strafe - dies sind also einige der Prinzipien, die keineswegs, wie Han in dem Interview betont, neu sind, sondern die bereits für das traditionelle chinesische Recht charakteristisch waren.

Zu diesen Grundsätzen kommen noch die weiteren Prinzipien hinzu, daß das "Schweregewicht auf den Augenschein sowie auf Untersuchung und Studium" gelegt werden soll und daß es "strikt verboten ist, Geständnisse zu erzwingen oder erzwungene Geständnisse bei der Urteilsfindung zu verwerten" (52).

Jede justitielle Handlung hat sich an der Massenlinie zu orientieren. Die Massenlinie soll nicht nur bei der Zusammensetzung der Gerichte (Volksassessoren, Kollegialsystem) maßgebend sein, sondern auch bei den Untersuchungsmethoden (bewegliche Rechtsprechung, d.h. Gerichtsverhandlungen an Ort und Stelle, Wahrheitsfindung auf dem Wege einer maximalen Einschaltung der Massen etc.).

Anwendung der Massenlinie im Bereich des Zivilrechts bedeutet, daß anstehende Fälle primär nicht durch streitige Entscheidungen, sondern vielmehr durch Arbitrage entschieden werden. Chiang Hua, der Präsident des Obersten Volksgerichtshofes, empfiehlt,

bei der Schlichtungstätigkeit folgende Punkte zu beachten:

- Bei einer Entscheidung über Eigentumsfragen seien jeweils drei Seiten (Volks-, Kollektiv- und Individualeigentum) auseinander zu halten und jeder Seite gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.
- Bei der Behandlung von Familienrechtsfällen sind die Prinzipien der Eheschließungs- und Scheidungsfreiheit, der Gleichheit zwischen den Geschlechtern, des Schutzes der berechtigten Interessen von Frau und Kindern, der Rücksichtnahme auf die Alten und der Sorge für die Jungen in der Weise zu beachten, daß die ehelichen und verwandtschaftlichen Beziehungen konsolidiert werden.
- In Erbrechtsfällen sei es nötig, die berechtigten Interessen des Erben zu berücksichtigen und vor allem das Erbrecht von Kindern und Unmündigen zu schützen (53).

Da das Recht ein Klassenphänomen ist, gilt es nicht nur, einerseits die "Feinde" des Volkes zu unterdrücken, sondern andererseits jede gute Klasseneigenschaft mildernd zu berücksichtigen. So beispielsweise kann allein der "gute Klassenhintergrund" ein Anlaß zur Milderung der Strafe sein (54).

cc) Zu den Studieninhalten gehört drittens die Beschäftigung mit einem Komplex von Materie, den man nur vorsichtig als "kriminologische Bestandsaufnahme" bezeichnen kann. Hierbei herrscht auch keineswegs Systematik vor. Vielmehr werden besonders typische Straftaten modellhaft herausgestellt.

Eine Kriminalstatistik scheint es weder in der Volksrepublik als ganzes noch in den Provinzen oder Kreisen zu geben. Zumindest ist davon in den sonst so ausführlichen Kommentaren und Ansprachen nirgends die Rede!

Allgemein kann man sagen, daß Kapitalverbrechen in einer so "braven" und friedliebenden Bevölkerung wie der chinesischen nur selten vorkommen. Zumeist sind sie Nebenerscheinungen politischer Auseinandersetzungen. Körperverletzungen mit Todesfolge kamen vor allem während der "heißen" kulturellen Sommermonate des Jahres 1967 häufiger vor. Mord und Totschlag sind aber Ausnahmen. Selbst die Beobachter in Taipei, die gerne von einem "Anstieg der Mordrate" in der Volksrepublik sprechen (55), können nur wenige konkrete Fälle nachweisen, obwohl gerade sie das Geschehen in der Volksrepublik mit peinlicher Genauigkeit verfolgen. Sie konnten beispielsweise seit Anfang 1978 lediglich von der Ermordung des Ersten Sekretärs des Parteiausschusses des Sicherheitsbüros von Ching-kiang sowie der Tötung von acht Regimentsoffizieren in der Provinz Fukien berichten. Auch sonstige Gewaltverbrechen, die meist als Taten von "Schlägern, Zerstörern und Plünderern" in der Presse wiedergegeben werden (56), sind Begleiterscheinungen politischer Kampagnen und werden heute der "Viererbande" in die Schuhe geschoben.

Die Masse der Straftaten sind Diebstähle und Amtsvergehen. Fälle von Diebstahl werden selten an die große Glocke gehängt, sondern am Ort des Geschehens meist schnell und offensichtlich mit langanhaltender Wirkung abgeurteilt.

Weit mehr Kopferbrechen verursachen die Amtsvergehen, die in einem Lande, wo jeder Vorarbeiter bereits ein Staatsfunktionär ist, notwendigerweise besonders häufig auftauchen. Oft erwähnt wird die Veruntreuung im Amt. Kader eines Baubüros beispielsweise verschieben Materialien in private Ka-

näle oder verwenden sie planwidrig, indem beispielsweise statt der vorgesehenen bescheidenen Gebäude "Luxusbauten" erstellt werden, in die dann der untreue Beamte vielleicht gar noch selbst einzieht (57).

Andere Kader "organisieren" außerplanmäßig Rohstoffe für ihre Fabriken oder verkaufen Produkte des eigenen Werks auf außerplanmäßigem Wege, um so individuelle oder werkseigene Vorteile zu erzielen (58). Manchmal werden ganze "Spekulationsringe" dieser Art ausgehoben (59). Verschiebungsgeschäfte werden oft weit über die Provinzgrenzen hinaus organisiert. In der Provinz Ch'ing-hai etwa flog ein ganzer Ring auf, der in eingeweihten Kreisen den Namen "COOP mit anderen Provinzen" hatte und der Traktoren, LKWs, Jeeps, Reifen, Zement, Bauholz, Stahlschienen, Röhren und Baumaterialien außerplanmäßig hin und her schob. Beteiligt an diesem Ring waren Kader der Landmaschinen-Handelsgesellschaften der Provinzen Ch'ing-hai und Hupei, Angestellte des Versorgungsbüros von Lanchou (Provinz Kansu) und Kader der Lanchou-Stahlfabrik (60).

Wiederum andere Kader mißbrauchen ihre Amtstellung zur Herstellung von Lebensmittelkarten (61) und zur Erstellung von Zertifikaten, die es dem "Begünstigten" ersparen, sich auf dem Lande anzusiedeln (62).

Häufiger genannt werden auch Maßnahmen gegen das Glücksspiel (63) - ein offensichtlich unausrottbares chinesisches Erbübel - und Fälle von "Spionage", deren Einzelheiten freilich im allgemeinen obskur bleiben. Der Vorwurf der "Spionage" wurde besonders häufig während der Zeit der Viererbande erhoben, um Personen kaltzustellen, denen man sonst kein unkorrektes Verhalten vorwerfen konnte. In einer staatlichen Maschinenfabrik in Shensi waren vor 1976 beispielsweise mehr als tausend Personen als "Spione" und Angehörige eines "Spionagerings" verfolgt worden (64).

4. Organisations- und Verfahrensfragen

Wie oben bereits erwähnt, besteht die Gerichtsorganisation in China aus dem Obersten Gerichtshof und einer dreistufigen Organisation mit den höheren Gerichten auf Provinzebene (Provinzen, Autonome Regionen und direkt von der Zentrale geleiteten Städten) (Art. 23. des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 21.9.1954), den mittleren Volksgerichten auf Sonderbezirksebene (Sonderbezirke, Autonome Chou, Mongolische Ligen) (Art. 20, GOG) und den Untergerichten auf Kreisebene (Landkreise, Autonome Kreise und Stadtbezirke in den Großstädten) (Art. 15, GOG).

Was die Zuständigkeit anbelangt, so befinden die Untergerichte über alle zivilen Strafrechtsfälle, soweit nichts anderes bestimmt ist. Außerdem besorgen sie die Schlichtung von zivilen Streitigkeiten und die vorgerichtliche Behandlung von Bagatell-Strafsachen (Art. 18 f., GOG). Die mittleren Gerichte sind erstinstanzlich zuständig für alle Straf- und Zivilsachen, die ihnen direkt übertragen werden, sowie für die Überprüfung erstinstanzlicher Urteile, gegen die Rechtsmittel eingelegt worden sind (Art. 22, GOG). Die höheren Gerichte schließlich sind erstinstanzlich für schwerere Kriminalfälle zuständig sowie für alle Fälle, die ihnen gesetzlich übertragen werden. Außerdem sind sie Rechtsmittelinstanz für die Urteile der mittleren Gerichte.

In der Praxis hat sich ein nur zweistufiges Verfahren durchgesetzt, d.h. dem Angeklagten wird m.a.W. nur einmal die Möglichkeit zur Rechtsmittellegung gegeben.

Das Oberste Volksgericht nimmt erstinstanzlich solche Fälle wahr, die ihm unmittelbar zugewiesen sind (das waren in der Praxis Kriegsverbrechen und andere schwere Fälle von gesamtnationaler Bedeutung). Als Rechtsmittelgericht überprüft der Oberste Gerichtshof Urteile der höheren Volksgerichte sowie der Sondervolksgerichte (d.h. also der Eisenbahntransport-, Wassertransport- und Militär-Gerichtshöfe) (Art. 30, GOG).

Die Zuständigkeit bestimmt sich im allgemeinen nicht nach der Höhe des Strafmaßes. Generell kann man vier verschiedene Strafmaßnahmen unterscheiden, nämlich Überwachung durch die Massen, wenn die Straftat leicht und die Einstellung/der Klassenhintergrund des Täters Besserung erwarten lassen, zweitens Gefängnis, über dessen Höhe keine festen Bestimmungen bestehen, drittens Verurteilung zur Umerziehung durch Arbeit und viertens Todesstrafe, von der oben bereits die Rede war.

Kompetenzregelungen haben sich im allgemeinen im Wege der Praxis herausentwickelt. Nach Angaben des Ordinarius für Strafrecht an der Pekinger Universität, Professor Chou Mi, (65) ist das untere Gericht dann zuständig, wenn z.B. ein Fahrrad gestohlen wird oder aber bei Körperverletzungen. Die Untergerichte können bis zu fünf Jahren Gefängnis verhängen. Bei Totschlag oder Mord ist das Mittelgericht zuständig, das bereits auf Todesurteile erkennen kann. Das Mittelgericht entscheidet auch über Aktivitäten einer konterrevolutionären Vereinigung oder über die Tat einer größeren Bande.

Zum Instanzenweg kann man ganz allgemein sagen, daß es drei bzw. (bei Mitrechnung des Obersten Gerichtshofs) vier Stufen, aber nur zwei Instanzen gibt. Freilich gibt es auch nach der zweitinstanzlichen Entscheidung noch die Möglichkeit einer Petition an den Obersten Volksgerichtshof. Im OVGH existiert eine eigene Abteilung für die Überprüfung solcher Schreiben. Ist man der Meinung, daß der Petent im Recht ist, so weist der OVGH die Entscheidungsinstanz an, das Verfahren noch einmal durchzuführen. Von einer wirklichen Rechtskraft des Urteils kann hier also eigentlich nicht die Rede sein!

Sonderregelungen bestehen für Schanghai. Dort gibt es drei Stufen: einen Obersten Gerichtshof, einen Gerichtshof mittlerer Stufe und zwanzig Gerichtshöfe unterer Stufe, welche in den zehn Bezirken und den zehn Kreisen Schanghais etabliert sind (66). Wie wenig ein Gericht mit Rechtsprechungstätigkeiten befaßt ist, geht schon aus der Tatsache hervor, daß in Schanghai auf ein Gericht nicht weniger als 500.000 Personen kommen.

In jedem Gerichtshof gibt es zwei Abteilungen, eine für Zivil- und eine für Strafsachen sowie eine Kanzlei.

Bei den Richtern, Volksanwälten und Verteidigern ist vor allem nach der Rechtsabweichler-Kampagne von 1958 sowie während der Kulturrevolution ein Streit darüber entbrannt, ob sie nach dem Professionalismus- oder dem Massenlinien-Prinzip bestellt werden sollen. Nach den einseitigen Lösungen der Kulturrevolution, die fast nur noch Arbeiter, Bauern und Soldaten mit "praktischer revolutionärer Erfahrung" hatte fungieren lassen, ist man in der Zwischenzeit wieder zu einer Mischung von Berufs- und Laienrichtern zurückgekehrt. In Art. 41 der

Verfassung von 1978 heißt es, daß bei der Behandlung von Rechtsfällen durch die Volksgerichte "Vertreter der Volksmassen" als Beisitzer mitwirken. Bei schwerwiegenden konterrevolutionären und kriminellen Delikten müßten die Massen mobilisiert werden, damit sie diese Fälle diskutieren und Vorschläge zu ihrer Behandlung machen.

Während der Kulturrevolution waren die Berufsrichter, die sich aus Absolventen der Juristischen Fakultäten verschiedener Hochschulen rekrutiert hatten, gezwungen, alle zwei Jahre drei Monate lang im Arbeitseinsatz zu wirken (67). Solange man an der Praxis festhält, eine anhängige Sache möglichst an Ort und Stelle, d.h. z.B. in einer Fabrik - und nicht etwa im Gerichtssaal - zu erledigen, werden an die Vertrautheit des Gerichts mit der Alltagspraxis der Massen hohe Anforderungen zu stellen sein. Dessen ungeachtet besteht heute die Tendenz zur Abschaffung dieser Praxis des Arbeitseinsatzes der Richter und Volksanwälte.

Was den Beruf des Rechtsanwalts anbelangt, so existierte er in den ersten Jahren der Volksrepublik zwar vor allem in den Städten. Seit 1958 jedoch ist das Professionalismus-Prinzip hier aufgegeben worden. Der Angeklagte verteidigt sich entweder selbst oder bittet einen Verwandten, Arbeitskollegen etc. um Beistand. Manchmal übernehmen Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten noch nebenberuflich eine Anwaltsfunktion (68).

Strafverfahren werden durch die Volksanwaltschaft (während der Zeit der Kulturrevolution durch die Ämter für öffentliche Sicherheit) eingeleitet. Für bestimmte strafrechtliche Delikte gibt es eine Anzeigepflicht (Einzelheiten dazu sind vor allem im Ordnungswidrigkeitengesetz von 1957 abgedruckt) (vgl. Anhang). Im allgemeinen werden Bagatellsachen, wie kleinere Diebstähle, vom Straßenkomitee, vom Betrieb, von der Schule oder von einem sonstigen Betrieb behandelt, dem der Täter angehört. Nur bei wirklich "unverbesserlichen Elementen" wird die Sache an ein formelles Gericht weitergereicht. Meldung muß erstattet werden bei Mord, Vergewaltigung, Brandstiftung, Komplott und konterrevolutionären Handlungen (69).

Was die Behandlung von Zivilsachen anbelangt, so gelten vier Richtlinien, nämlich: Vertrauen auf die Massen; Betonung der Untersuchungsarbeit; Erledigung der Sache, wenn möglich, an Ort und Stelle; Tendenz zur Schlichtung. Sowohl innerhalb von Volkskommunen und Nachbarschaftseinheiten als auch im Rahmen von Fabriken bestehen Streiterledigungseinrichtungen. In der Seidenwebereifabrik von Nanning in der Autonomen Region Kuangsi besteht dieses Komitee aus dreizehn Personen (bei einer Gesamtzahl von 2.951 Betriebsangehörigen). Das Komitee hat Unterausschüsse in jeder Werkhalle. Bei entstehenden Streitigkeiten wendet man sich zuerst an diesen Unterausschuß. Kleinere Straftaten werden nicht von der Schlichtungsstelle, sondern von der Sicherheitsabteilung dieser Fabrik behandelt. Bagatellen werden hier an Ort und Stelle geregelt, während schwerere Fälle an das Amt für öffentliche Sicherheit der Stadt weitergehen (70). Auf dem Lande werden Schlichtungsausschüsse meist im Rahmen der Produktionsmannschaften eingesetzt. In der Provinz Shensi beispielsweise haben über 50% der Produktionsmannschaften solche Streiterledigungseinrichtungen etabliert, und zwar vor allem seit 1973 (71).

IV. Die Thematik der Konferenzen über öffentliche Sicherheit

Der Sicherheitsapparat der VR China wurde zwar, im Gegensatz zu den Volksanwaltschaften, durch die Kulturrevolution nicht völlig liquidiert, mußte aber doch schwere personelle und institutionelle Einbußen hinnehmen. Allein in der Provinz Shensi wurden nach "unvollständigen Statistiken" 281 Sicherheitsämter und Polizeistationen geplündert. Dabei verschwanden über 100.000 Akten sowie eine Fülle von Waffen und Munition. Sicherheitsbeamte und Polizisten sowie Angestellte, die für den Parteiverkehr zuständig waren, wurden mißhandelt und teilweise sogar getötet (72). Über 80% der Kader und Polizisten des früheren Provinz-Sicherheitsdepartements seien in ein Tal des Hu-Kreises vertrieben worden, wo sie unter dem Vorwand des "Abhaltens von Studienkursen" malträtiert wurden (73).

Die Heilung dieser Wunden war verständlicherweise eine der Hauptaufgaben der verschiedenen Sicherheitskongresse, die im August und September in ganz China stattfanden.

Die Ämter für öffentliche Sicherheit sind neben der Staatsanwaltschaft und den Gerichten eine der drei Säulen der "Diktatur des Proletariats", die für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zuständig sind (das Militär sowie die Miliz greifen nur in Sonderfällen ein, wie sie etwa im Zusammenhang mit Großkampagnen vom Ausmaße der Kulturrevolution vorkommen). Hauptaufgabe der Sicherheitsämter ist es nach Aussage der 3. Nationalen Sicherheitskonferenz, die "Feinde zu unterdrücken, das Volk zu schützen, das öffentliche Eigentum zu bewahren und für eine bessere gesellschaftliche Ordnung zu sorgen" (74).

Ähnlich wie die Justizorgane haben auch die Sicherheitsorgane primär eine Erziehungs- und nur sekundär eine Straf- und Verfolgungsaufgabe. Hier wie dort auch ist die Masselinie streng einzuhalten: Es geht also realiter darum, eventuell auftauchende Sicherheitsprobleme dadurch zu lösen, daß die Sicherheitsorgane die beteiligten Streitparteien dazu überreden, ein freundschaftliches Ergebnis auszuhandeln. Zwang ist soweit wie möglich zu vermeiden (75).

In Tientsin hat die Polizei den Geist der "Masselinie" u.a. dadurch neu belebt, daß sie zu Höflichkeit und guten Manieren zurückgekehrt ist. Bei der Verkehrskontrolle beispielsweise haben die Polizisten vorher den angesprochenen Verkehrsteilnehmer zu grüßen. Durch gute Manieren, wie sie bereits Chou En-lai empfohlen habe, unterscheidet sich die neue Polizei nicht nur, wie es heißt, von der Kuomintang-Polizei, sondern auch von den üblen Sitten, wie sie zur Zeit Lin Piaos und der Viererbande eingerissen seien (76).

Durch Einhaltung der Masselinie werde übrigens auch, wie es heißt, die Aufklärungsrate erhöht. Schon 1977, also kurze Zeit nach der "Erholung" des Apparats von den anarchischen Zuständen aus der Zeit der Viererbande, habe man bereits den höchsten Aufklärungserfolg seit zehn Jahren erzielen können. Auch die Verbrechensrate sei zurückgegangen: Es habe wesentlich weniger Brandstiftungen und weniger Verkehrsunfälle gegeben (77).

Ausführungen dieser Art zeigen exemplarisch, daß die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in erster Linie nicht mit repressiven, sondern vielmehr

mit erzieherischen Mitteln erreicht werden soll. Es gibt eine ganze Reihe von formellen und informellen Institutionen, mit denen sich diese Aufgabe bewältigen läßt. Zunächst ist es schon einmal die unter der ordnungsliebenden chinesischen Bevölkerung hochentwickelte informelle Sozialkontrolle, die dafür sorgt, daß die Verbrechensrate niedrig bleibt. Überall gibt es Modelle für gutes Verhalten, sei es nun in den Zeitungen, in der Literatur, im Kino oder im Theater. Auch wohnen die Menschen in den wohlkontrollierten Nachbarschaften so eng beisammen, daß Straftaten selten anonym bleiben.

Selbst wenn es aber zu Gesetzesverstößen kommt, soll die Polizei nicht gleich mit unverhältnismäßigen Mitteln durchgreifen, sondern zunächst einmal mit erzieherischen Maßnahmen einwirken. Allgemein gilt der Grundsatz: Verhinderung statt Bestrafung, Schlichtung statt Streitentscheidung und Erziehung statt gewaltsamer Unterdrückung.

Die Organisation der Ämter für öffentliche Sicherheit

Sämtliche Sicherheitsämter unterstehen dem "Ministerium für öffentliche Sicherheit" (kung-an-pu), das wiederum - staatlicherseits - vom Staatsrat und - von der Parteiseite her - durch die "Abteilung für Soziales beim ZK" geleitet wird. Das Sicherheitsministerium steuert die Sicherheitsämter auf drei Ebenen: Auf Provinzebene fungieren die sogenannten "Sicherheitsämter" (kung-an-t'ing), auf Sonderdistriktsebene die sogenannten "Sicherheitsstationen" (kung-an-chu) und auf Kreis- (Stadt-) Ebene die sogenannten Sicherheitsbüros (kung-an-ch'ü). Auf der niedrigsten Ebene, der Volkskommune, gibt es jeweils einen Sicherheitsbeauftragten der übergeordneten Instanz.

Die Sicherheitsbehörden wurden bis zur Kulturrevolution von den Volkskongressen ihrer jeweiligen Ebene errichtet und kontrolliert. Es war freilich kein Zufall, daß ein besonders hoher Anteil des Personals aus KP- sowie Jugendliga-Mitgliedern bestand. Ein Teil des Personals trug Uniform und war bewaffnet. U.a. waren die Sicherheitsbüros für das Gefängniswesen und für die "Reform durch Arbeit" zuständig, die in besonderen Lagern stattfindet. Die Sicherheitsbüros in den Kreisen und Städten errichteten Sicherheits-Unterbüros (kung-an fen-ch'ü). Eng mit den Sicherheitsbüros war auch die örtliche Miliz verbunden. Daneben gab es bis zur Kulturrevolution spezielle Sicherheitsämter in Form von Hafenspolizei, Eisenbahnpolizei und Fabrikpolizei (Art. 7 der unten abgedruckten Organisationsbestimmungen über die öffentlichen Sicherheits-Unterbüros vom 31. Dezember 1954).

Um Einzelheiten der Organisation und des Aufgabenbereichs zu verdeutlichen, sei nachfolgend das gesamte Statut über die öffentlichen Sicherheits-Filialstationen abgedruckt:

"Art. 1. Um die soziale Sicherheit zu stärken, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, öffentliches Eigentum zu schützen und die Rechte der Bürger zu garantieren, errichten die öffentlichen Sicherheitsbüros der Städte und Kreise in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen öffentliche Sicherheits-Filialstationen.

Öffentliche Sicherheits-Filialstationen sind un-

tergeordnete Organe der öffentlichen Sicherheitsbüros in den Städten und Kreisen und haben Sicherheitsaufgaben wahrzunehmen.

Art. 2. Öffentliche Sicherheits-Filialstationen sollen folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Sicherstellung der Durchführung von Gesetzen zur öffentlichen Sicherheit und sozialen Ordnung.
- Unterdrückung der Sabotageaktivität von Konterrevolutionären, die auf frischer Tat erappt werden.
- Präventive oder repressive Maßnahmen bei der Verbrechensbekämpfung.
- Gesetzliche Überwachung von Konterrevolutionären und anderen Verbrechern.
- Einwohnerzählung.
- Kontrolle über Theater, Kinos, Hotels, Hersteller von Namensstempeln, Rundfunkgerätebauern sowie Kontrolle über Sprengkörper, leichtentzündliche Artikel und andere gefährliche Gegenstände.
- Bewachung von Orten mit hoher Verbrechensanfälligkeit und Unterstützung der zuständigen behördlichen Stellen bei der Aufdeckung solcher Fälle.
- Leitung der Arbeiter-Sicherheitsausschüsse.
- Durchführung von Propagandaaktionen unter der Bevölkerung zugunsten höherer revolutionärer Wachsamkeit, aufmerksamer Beobachtung der Gesetze, besserer Beachtung der öffentlichen Ordnung und erhöhter Achtung vor der öffentlichen Moral und
- aktive Unterstützung von Wohlfahrtsdiensten zugunsten der Bevölkerung.

Art. 3. Öffentliche Sicherheits-Filialstationen sind nach der Größe des Areals, nach der Zahl der Bevölkerung, nach den gesellschaftlichen Bedingungen und den Arbeitsanforderungen zu errichten.

Art. 4. Eine öffentliche Sicherheits-Filialstation ist zu besetzen mit einem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern und mehreren Volkspolizisten.

Öffentliche Sicherheits-Filialstationen arbeiten unter der Führung der öffentlichen Sicherheitsbüros der Städte und Kreise.

Art. 5. Öffentliche Sicherheits-Filialstationen müssen engen Kontakt mit den Massen halten, haben die Briefe des Publikums ernsthaft zu sichten, Ansichten der Bevölkerung entgegenzunehmen und sie weiterzuleiten sowie ernsthaft auf die Kritik des Volkes und auf seine Vorschläge bei den Einwohnerversammlungen oder Sitzungen der Einwohnerkomitees zu hören.

Art. 6. Personal, das in den öffentlichen Sicherheits-Filialstationen arbeitet, muß in vollem Umfang die Gesetze beobachten, die Arbeitsdisziplin einhalten und davon Abstand nehmen, die Gesetze der Disziplin zu brechen oder die privaten Rechte des Volkes zu verletzen.

Art. 10. Öffentliche Sicherheits-Filialstationen im Eisenbahn- und Wassertransportwesen richten sich ebenfalls nach den vorliegenden Bestimmungen."

Zu den Aufgaben der Sicherheitsämter gehörte es bis zur Kulturrevolution außerdem, neben der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Verbrechensbekämpfung den Verkehr zu überwachen, Waffenkontrolle auszuüben, die Aktivitäten zur "Erziehung durch Arbeit" zu kontrollieren, Reise genehmigungen zu erteilen, über die Stimmung der Bevölkerung zu berichten, für Volkszählung und Statistik zu sorgen und die "schlechten Elemente" laufend zu kontrollieren. Die ständige Überwachung dieser "Elemente", zu denen ehemalige Großgrundbesitzer, Reiche Bauern, Konterrevolutionäre, Rechtsabweich-

ler und andere, wenig genau definierte, "böse Elemente" gehören, war in der Praxis sogar eine der Hauptobliegenheiten der Sicherheitsämter. Angehörige dieser fünf Gruppen waren formell als solche eingestuft. So kommt es, daß Grundbesitzer und Reiche Bauern, die ihr Vermögen längst eingebüßt haben, auch heute noch amtlich als "Großgrundbesitzer und Reiche Bauern" bezeichnet werden, wenn sie nicht inzwischen amtlich dieses Titels entkleidet wurden.

Die staatlichen Sicherheitsorgane waren während der Kulturrevolution unter schweren Beschuß geraten und zum Teil von Militärs übernommen und weiterverwaltet worden. Nach der Kulturrevolution wurden die Sicherheitsämter durch den IV. Nationalen Volkskongreß vom Januar 1975 neu bestätigt. Oberster Sicherheitschef war eine Zeitlang sogar der heutige Parteivorsitzende, Hua Kuo-feng.

Der Nachdruck der Rede Tung Pi-wus über das Rechtssystem vom Jahr 1957 (78) zeigt, daß man die guten Sicherheitstraditionen der fünfziger Jahre wieder beleben möchte. U.a. werden deshalb auch die Bestimmungen über die Volkspolizei, die am 25. Juli 1957 erlassen wurden (79), neu belebt werden.

Der Text dieser wichtigen Bestimmung sei nachfolgend in der Übersetzung des Autors wiedergegeben:

"Art. 1. Die Volkspolizei der VR China gehört dem Volk. Sie ist eines der wichtigsten Instrumente der volksdemokratischen Diktatur, eine bewaffnete Kraft der staatlichen Sicherheit und Verwaltung.

Art. 2. Die Aufgaben der Volkspolizei bestehen in der gesetzmäßigen Bestrafung von Konterrevolutionären, in der Verhinderung und Unterdrückung von Sabotageaktivitäten anderer krimineller Elemente, in der Aufrechterhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung, im Schutz des Staatseigentums, im Schutz der Rechte und rechtmäßigen Interessen der Bürger und in der Verteidigung des Systems der Volksdemokratie sowie in der Aufrechterhaltung günstiger Bedingungen des sozialistischen Aufbaus im Lande.

Art. 3. Die Volkspolizei muß sich auf die Volksmassen stützen, ständig in engem Kontakt mit den Massen bleiben, auf die Ansichten der Massen hören und sich von ihnen kontrollieren lassen. Sie hat sich streng an die Verfassung und die Gesetze zu halten und unentwegt dem Volk zu dienen.

Art. 4. Die Volkspolizei untersteht der Führung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit der VR China sowie den örtlichen Sicherheitsorganen aller Ebenen. Besondere Bestimmungen sollen vom Staatsrat im Hinblick auf die Organisation und die Struktur der Volkspolizei sowie ihrer Kontrollorgane erlassen werden.

Art. 5. Die Pflichten der Volkspolizei sind folgende:

- Verhinderung, Unterdrückung und Aufklärung aller Sabotageaktivitäten von konterrevolutionären und anderen kriminellen Elementen; Verfolgung und Festnahme von Verdächtigen oder Verbrechern, die der Untersuchung, der Verurteilung, der Vollstreckung eines Urteils entgehen wollen.
- Gesetzmäßige Überwachung von konterrevolutionären und anderen kriminellen Elementen.
- Anleitung der Arbeit von Ausschüssen für die Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung; Führung der Massen bei Aktivitäten gegen Spionage, Banditentum, Räuberei und bei Brandbekämpfungsmaßnahmen.

- Aufsicht in den Gerichten, Begleitung von Verdächtigen und Kriminellen, Wachdienst in Gefängnissen, Untersuchung Gefängnissen und in "Zentren für Reform durch Arbeit".
 - Gesetzmäßige Kontrolle von Sprengstoffen, gefährlichen Giften, Schußwaffen und Munition, Radioapparaten sowie Überwachung des Handels mit Druckergeräten und mit Vorrichtungen für die Herstellung von Stichen.
 - Kontrolle der Bevölkerung.
 - Gesetzmäßige Überwachung des Aufenthalts und der Reise von fremden und staatenlosen Personen.
 - Kontrolle des städtischen Verkehrs, der Fahrzeuge und Fahrer.
 - Bewachung öffentlicher Plätze und Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit bei öffentlichen Versammlungen.
 - Aufrechterhaltung der Ordnung auf Eisenbahnstationen, in Hafenanlagen, auf Flughäfen und an Bord von Zügen sowie auf Schiffen; Schutz der Sicherheit von Reisenden und von Transporten.
 - Schutz der Sicherheit für fremde Botschaften und konsularische Einrichtungen in China.
 - Aufrechterhaltung der Sicherheit wichtiger Regierungsorgane, Fabriken, Bergwerke und Unternehmen.
 - Überwachung der öffentlichen Gesundheit und Aufrechterhaltung der Reinlichkeit und Sauberkeit in den Städten.
 - Feuerwehrtätigkeit.
 - Auffindung und Rückführung gestohlenen Eigentums, Auffindung von entlaufenen Kindern und verschundenen Personen, Unterstützung von Personen in Notlagen oder von Personen, die plötzlich erkrankt sind und sich selbst nicht helfen können.
 - Warnung der Einwohner vor Naturkatastrophen und aktive Unterstützung von Regierungsstellen bei der Mobilisierung der Massen zur Vorsorge und zum Kampf gegen solche Katastrophen.
 - Teilnahme und aktive Unterstützung von Maßnahmen für die Wohlfahrt der Massen.
 - Propaganda unter den Massen zum Zwecke der Erhöhung der öffentlichen Wachsamkeit, der Fürsorge für das öffentliche Eigentum, der Wahrung von Recht und Ordnung und der Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl.
 - Übernahme aller anderen Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Volkspolizei.
- Art. 6. Die Befugnisse der Volkspolizei sind folgende:
- Allen Konterrevolutionären und anderen Verbrechern kann die Volkspolizei durch Festnahme, Einsperrung oder Verhör begehren.
 - Bei der Untersuchung von Verbrechen darf sie Verdächtige und Zeugen nach dem Gesetz einvernehmen.
 - Nach dem Gesetz ist sie berechtigt, solchen Bürgern entgegenzutreten oder Strafe gegen sie zu verhängen, die die öffentliche Ordnung oder den öffentlichen Frieden gefährden, ohne allerdings bereits ein Verbrechen begangen zu haben.
 - Die Volkspolizei kann, falls in einer Notsituation ihre Warnungen nicht zur Kenntnis genommen werden, so z.B. im Falle eines Widerstands gegen die Festnahme, ferner bei Unruhen, bei tätlichen Angriffen, bei Versuchen, nach der Waffe zu greifen, oder bei anderen gewaltsamen Ruhestörungen in Ausübung ihres Amtes notfalls von der Waffe Gebrauch machen.
 - In dringenden Fällen kann die Volkspolizei bei der Verfolgung von Verdächtigen oder Kriminellen oder zwecks Rettung von Leben Transport- und Kommuni-

kationsmittel in Beschlag nehmen, die einem Regierungsorgan, einer öffentlichen Körperschaft, einem Unternehmen oder aber einer Einzelperson gehören.

- Die Polizei ergreift darüber hinaus noch weitere Maßnahmen, die ihr durch Gesetz zugeschrieben sind.
- Art. 7. Jeder Bürger der Volksrepublik China, der gesund, auf einem gewissen kulturellen Niveau und willens ist, sich der Volkspolizei anzuschließen, der ferner von einem öffentlichen Sicherheitsorgan auf Kreis- oder Stadtebene angenommen und für tauglich befunden worden ist, kann Mitglied der Volkspolizei werden. Dies gilt nicht für Personen, die ihrer politischen Rechte entkleidet worden sind.
- Art. 8. Einstufung und Laufbahn der Volkspolizei werden durch den Staat geregelt, und zwar in Übereinstimmung mit den konkret obliegenden Pflichten, den politischen Eigenschaften, den Fähigkeiten und den Beiträgen zur revolutionären Sache.
- Art. 9. Volkspolizisten, die sich besondere Verdienste bei der Ausübung ihrer Pflichten erworben haben, sollen öffentlich erwähnt, belohnt, mit Verdienstnoten versehen, vorzeitig befördert oder mit staatlichen Ehrungen bedacht werden, so z.B. mit Auszeichnungen, Medaillen und Ehrentiteln.
- Art. 10. Die Volkspolizisten haben die für sie erlassenen Disziplinarregeln zu beachten. Personal, das diese Disziplinregeln bricht oder sich einer Dienstverfehlung schuldig macht, ist disziplinarisch zu belangen, und zwar entweder durch Warnungen, durch Punktabzüge, durch Einkerkierung, Versetzung, Rangherabstufung oder aber Entlassung - je nach der Schwere des Verstoßes.

Falls der Gesetzes- oder auch Dienstverstoß eines Volkspolizisten die Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens erfüllt, soll er durch ein Volksgericht verurteilt werden. Falls ein solches Verbrechen als Militärverbrechen zu werten ist, soll die Sache einem Militärgerichtshof vorgelegt werden.

Art. 11. Volkspolizisten, die in Ausführung ihrer Pflichten dienstunfähig geworden sind, sollen dieselbe Rente und dieselben Ansprüche erhalten wie Soldaten, die bei der Ausführung ihrer Pflichten ihre Dienstfähigkeit verloren haben.

Die Familie eines Volkspolizisten, der sein Leben verloren hat oder aufgrund einer Verletzung gestorben ist, die er in Ausübung seines Dienstes erlitten hat, soll dieselbe Abfindung und dieselben Rechte erhalten wie Familien von Soldaten, die bei der Ausübung ihrer Pflichten ihr Leben verloren oder aber eine Verletzung erlitten haben, an der sie später gestorben sind."

Beide hier abgedruckten Statuten sind noch in der klaren Sprache der fünfziger Jahre gefaßt, waren aber lange Zeit so gut wie vergessen. Es spricht alles dafür, daß sie nun, im Anschluß an die verschiedenen Sicherheitskonferenzen, neu belebt werden.

Anmerkungen:

- 1) Näheres Rüdiger Machetzki, Weit über 100 nationale Konferenzen: Vorbereitung eines neuen Entwicklungsstadiums, C.a. Oktober 1977, S.669-674.
- 2) SWB, 1.8.78.
- 3) SWB, 21.9.78.
- 4) SWB, 12.9.78.

- 5) SWB, 2.9.78.
- 6) SWB, 13.10.78.
- 7) SWB, 7.10.78.
- 8) SWB, 8.9.78.
- 9) SWB, 10.8.78.
- 10) SWB, 10.8.78.
- 11) SWB, 10.8.78.
- 12) SWB, 8.9.78.
- 13) SWB, 8.9.78.
- 14) SWB, 30.9.78.
- 15) SWB, 17.10.78.
- 16) SWB, 7.10.78.
- 17) SWB, 6.9.78.
- 18) SWB, 3.6.78.
- 19) So im Falle der Heilungkiang-Konferenz, SWB, 10.8.78; ebenso bei der Kiangsu-Konferenz, SWB, 13.10.78.
- 20) SWB, 7.9.78.
- 21) SWB, 8.9.78.
- 22) NCNA, 23.5.78.
- 23) NCNA, 23.5.78.
- 24) Radio Nanning, 1.9.78.
- 25) Radio Urumchi, SWB, 23.6.78.
- 26) Provinzsender Kansu, SWB, 7.8.78.
- 27) NCNA, 21.2.78.
- 28) Radio Schanghai, SWB, 1.8.78.
- 29) NCNA, 25.7.78.
- 30) Radio Sinkiang, SWB, 23.6.78.
- 31) Radio Schanghai, SWB, 1.8.78.
- 32) NCNA, 7.8.78; SWB, 17.8.78.
- 33) Radio Anhui, SWB, 25.5.78.
- 34) NCNA in SWB, 21.9.78.
- 35) Radio Tientsin, SWB, 24.8.78.
- 36) Radio Tientsin, SWB, 19.8.78.
- 37) NCNA, 21.2.78.
- 38) Nähere Ausführungen zu diesem Komplex in Oskar Weggel, "Die neue Verfassung der Volksrepublik China", Teil II, C.a. Juni 1978, S.355-357.
- 39) Radio Kansu, SWB, 1.9.78.
- 40) Radio Heilungkiang, SWB, 7.8.78.
- 41) Radio Shensi, 1.9.78.
- 42) Radio Shantung, SWB, 7.9.78.
- 43) Radio Heilungkiang, SWB, 24.8.78.
- 44) NCNA in SWB, 22.7.78.
- 45) Radio Peking, SWB, 27.5.78.
- 46) Radio Heilungkiang, SWB, 13.5.78.
- 47) HCh 1977, Nr.10, S.81-84.
- 48) JMJP, 13.7.78.
- 49) HCh 1978, Nr.4.
- 50) Abgedruckt in JMJP, 15.5.78.
- 51) NCNA, 21.2.78; SWB, 23.2.78.
- 52) Radio Peking, SWB, 10.6.78.
- 53) NCNA, 25.5.78.
- 54) NCNA, 25.7.78.
- 55) Vgl. z.B. CNA in SWB, 5.5.78.
- 56) Z.B. Radio Hunan, SWB, 23.6.78.
- 57) Radio Schanghai, SWB, 23.6.78.
- 58) Z.B. Radio Heilungkiang, SWB, 25.7.78.
- 59) Radio Fukien, SWB, 26.10.78.
- 60) Radio Ch'ing-hai, SWB, 1.6.78.
- 61) Radio Hopei, SWB, 1.6.78.
- 62) Radio Kirin, SWB, 23.6.78.
- 63) Radio Kiangsi, SWB, 25.7.78.
- 64) Radio Shensi, SWB, 28.9.78.
- 65) In einem Gespräch mit Gerd Kaminski, abgedruckt in Kaminski/Weggel, "Das Recht und die Massen, Recht und Rechtspflege in der VR China", Wien 1977, S.75.
- 66) Ebenda, S.68.
- 67) Ebenda, S.69.
- 68) Ebenda, S.67.
- 69) Ebenda, S.73.
- 70) Ebenda, S.75 f.
- 71) Radio Shensi, SWB, 22.9.78.
- 72) Radio Shensi, SWB, 8.9.78.
- 73) Ebenda.
- 74) JMJP, 5.9.78.
- 75) Ebenda.
- 76) Radio Tientsin, SWB, 5.5.78.
- 77) SWB, 7.9.78.
- 78) JMJP, 19.10.78.
- 79) Fa-kuei, Band V, 1957, S.113-116.